

Ahaus, 31.10.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport

21.11.2023 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

Sachstandsbericht Rechtsanspruch OGS Grundschulen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Die Umsetzung des ab dem Jahr 2026 einsetzenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ist eine der großen Herausforderungen, vor der die kommunalen Schulträger in den kommenden Jahren stehen werden. Vor einigen Tagen ist – aus Sicht der Kommunen mit viel zu großer zeitlicher Verzögerung – die Förderrichtlinie Ganztagsausbau des Landes NRW veröffentlicht worden.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen Bundesmittel im Umfang von knapp 580 Millionen Euro, zusätzlich bundesweiter Rückflüsse aus den Beschleunigungsmitteln, die vom Bund neu verteilt werden. Nordrhein-Westfalen erhält auf diese Weise Rückflüsse in Höhe von rund 44,7 Millionen Euro, sodass sich das Gesamtvolumen der für Nordrhein-Westfalen verfügbaren Bundesmittel auf rund 624 Millionen Euro erhöht.

Bei einer Förderquote von 70 Prozent (Bund) zu 30 Prozent (Länder und Kommunen) belaufen sich die Basismittel einschließlich der Eigenanteile von Land und Kommunen auf rund 892 Millionen Euro. Die Mittel werden als Schulträgerbudgets ausgebracht und ermöglichen zum Beispiel Investitionen in den Neubau, Umbau, die Sanierung oder die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Investitionsmittel müssen bis zum 31. Dezember 2028 umgesetzt werden.

Damit sind aber die Probleme keineswegs gelöst und die offenen Fragen durchaus nicht vollständig beantwortet. Die kommunalen Spitzenverbände stehen deshalb mit dem Land in einem ständigen Austausch und drängen auf eine möglichst zeitnahe Erarbeitung eines Umsetzungsgesetzes, welches klare Aussagen zu den einzuhaltenden Rahmenbedingungen und natürlich auch zur Finanzierung enthält, da die bisher zur Verfügung gestellten Beträge nicht annähernd die entstehenden Kosten decken.

Der Städte und Gemeindebund NRW, der Städtetag NRW und der Landkreistag NRW als kommunale Spitzenverbände haben in einem gemeinsamen Positionspapier, Eckpunkte und Erwartungen an diesen Prozess und an das Umsetzungsgesetz formuliert. Dieses Positionspapier ist als Anlage 01 beigefügt.

Das Positionspapier wurde dem Land in einem gemeinsamen Schreiben der drei Verbände an den Ministerpräsidenten Hendrik Wüst zur Kenntnis gegeben (Anlage 02).

Folgende Richtlinien bzw. Empfehlungen liegen gegenwärtig vor:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) vom 12. Oktober 2023

- Schulträgerbudget für die Summe aller beantragten Einzelmaßnahmen der Stadt Ahaus bis zum Außerkrafttreten am 31.12.2028: **1.542.728,56 EUR**
- Förderungshöhe: höchstens 85 % der förderfähigen Kosten
- Eigenanteilfinanzierung der Kommunen über die Schul- und Bildungspauschale aus dem GFG möglich
- Gegenstand der Projektförderung:
Förderfähige Investitionen sind:
 - a. der Neubau,
 - b. der Umbau,
 - c. die Erweiterung - einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
 - d. die Sanierung,
 - e. die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
 - f. investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen,
 - g. insbesondere auch solche Maßnahmen, welche die energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) stehen und
 - h. die Planung und Umsetzung von Raum- und Ausstattungskonzepten, die multifunktionelle und verzahnte Raumangebote im Sinne eines zeitgemäßen Ganztagsangebotes schaffen oder ermöglichen. Das gilt auch für Angebote, die bei entsprechendem Bedarf außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Buchstabe f gilt für Planungsmaßnahmen entsprechend.

Nicht förderfähig sind:

- a. Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen und
- b. Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.
- Förderfähige Maßnahmen müssen im Zusammenhang mit dem Ganzttag stehen.
- Die Förderrichtlinie enthält keine Vorgaben für die Raumgestaltung und Raumvoraussetzungen (z.B. Clusterschule; Multifunktionalität der Räume).

b) Empfehlungen des Expertinnen- und Expertenbeirats zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter

Um sich bei den Vorbereitungen für die Erarbeitung eines etwaigen Landesausführungsgesetzes zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkindern aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven beraten zu lassen, hat die Landesregierung NRW 14 Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Schule und Schulaufsicht, Jugendhilfe, Kommunalverwaltung sowie von außer-schulischen Kooperationspartnern und Eltern in einen Expertinnen- und Expertenbeirat berufen.

Dieser hat in insgesamt sechs Sitzungen ein Empfehlungspapier (Anlage 03) erarbeitet, welches am 26.10.2023 an NRW-Schulministerin Dorothee Feller und NRW-Familienministerin Josefine Paul übergeben wurde.

Die dort zusammengefassten Aspekte zeichnen ein (mögliches) Idealbild der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung, welches Erwartungen bei den Beteiligten wecken, sich aufgrund des zeitlichen Horizons sowie den mangelnden finanziellen und personellen Kapazitäten vielerorts jedoch nicht realisieren lassen dürfte.

Für die laufenden Maßnahmen an den städtischen Grundschulen der Stadt Ahaus werden bereits eine Vielzahl der benannten Aspekte (z.B. multifunktionale Raumnutzung, Rückzugsmöglichkeiten, Mensa) im Zuge der Entwicklung der Raum- und Flächenkonzepte mit allen Beteiligten Berücksichtigung.

Inwieweit die ausgesprochenen Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen des Landes führen (z.B. Umsetzungsgesetz), bleibt weiterhin abzuwarten.

c) Zwischenstand der baulichen Maßnahmen und Planungen an den Grundschulen

Andreasschule

- Restmaßnahmen im Bauabschnitt 1 in der Abwicklung
- Bauabschnitt 2 inkl. Dorfgemeinschaftshaus, Musikverein Wüllen in Vorbereitung

Aabachschule

- Baumaßnahme in der Umsetzung
- Fertigstellungstermin voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2024/2025 am 01.08.2024
- Ausstehender Klärungsbedarf für die Turnhalle (Sanierung oder Neubau)

Burgschule

- Raumbedarf für Schulsozialarbeit
- Weitere Entwicklung der Betreuungszahlen berücksichtigen und im Bedarf abbilden
- Überarbeitung der Schulhoffläche notwendig (Mögliches Förderprogramm „Entsiegung von Flächen“)

Gottfried-von-Kappenbergerschule

- Dringender Platzbedarf aufgrund der deutlich steigenden Schülerzahlen und Betreuungsquoten
- Zusätzliche Übergangslösung zum Schuljahr 2024/2025 erforderlich
- Zeitgleich Planungen zur Schulerweiterung (Entwicklung zur vierzügigen Schule; multifunktionale Nutzung von Räumen, Betreuung)

Josefschule Ahaus – Standort Ahaus

- Bauabschnitt 1
Baustart verzögert sich, da die erste Ausschreibung zum Gebäudeabbruch ergebnislos verlief, deshalb sind noch keine Angaben zum Baustart möglich
- Mehrbedarfe für die Betreuung
- Planungsanpassung für den Bauabschnitt 2 im Sinne einer möglichst multifunktionalen Nutzung des Schulraums; Entwicklung von einer klassischen Flur-Klassenschule zum ei-

nem multifunktionalen Schulraumsystem („Clusterschulsystem“)

- In der Turnhalle muss die Anpassung der Beleuchtung geprüft werden

Josefschule Ahaus – Standort Graes

- Anmeldesituation – Klärung des zukünftigen Klassenraumbedarfs
- Ganzttag ab 2026 – Klärung, welche Möglichkeiten der Standort mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen an OGS-Räumen, Mensa/Speiseraum, Ausgabe- und Spülküche bietet und ob bauliche Anpassungen/Veränderungen erforderlich sind
- Weitere Raumbedarfsprüfung (Schulsozialarbeit, Computerraum)
- Vordacherneuerung in 2024

Katharinenschule

- Zusätzliche Mehrklasse im kommenden Schuljahr 2024/2025 – Raumplanung
- Mit Blick auf die Fertigstellung der Kita „Wilde Wiese“ rechtzeitige Planung der Betreuungsräume in den Räumen der jetzigen Kita
- Fertigstellung der Kita „Wilde Wiese“ am neuen Standort zum 01.08.2025 geplant;

Pestalozzischule

- Zusätzlicher Bedarf für Betreuung und Mensa; Klärung der bautechnischen Möglichkeiten und Anforderungen im und am Bestandsgebäude in Abhängigkeit zur Entwicklung der zukünftigen Schülerzahlen
- Alter abgängiger Gebäudeteil der direkt benachbarten Overbergschule (Teilstandort der Förderschule des Kreises Borken, ehemals Don-Bosco-Schule), aktuell Nutzung durch die Overbergschule im Zuge der Sanierung des vermieteten Bereiches bis 2025; die weiteren Nutzungsmöglichkeiten – möglicherweise auch für die Pestalozzischule, oder für andere schulische Anforderungen – müssen geprüft und abgewogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Aus dem Sachstandsbericht ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Sie geben die strategische Planung wieder.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände

Anlage 02 – Anschreiben der kommunalen Spitzenverbände an den Ministerpräsidenten

Anlage 03 – Empfehlungen des NRW-Expertinnen- und Expertenbeirats